



Neues Rahmenreglement ab 1. Januar 2019

Der Stiftungsrat der Swissbroke Vorsorgestiftung hat im Rahmenreglement einige Präzisierungen und spürbare leistungsseitige Verbesserungen vorgenommen und die entsprechenden Anpassungen per 1. Januar 2019 beschlossen. Diese umfassen im Wesentlichen:

Ziffer Bisher	Ziffer neu	Überschrift Artikel	Was hat sich geändert
	4.5	Beitragspflicht bei Tod	Präzisierung: Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den gesamten Monat geschuldet. (<i>entsprechend auch Ziffer 32.7 angepasst</i>)
	8.13	Lohn sinkt aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall unter Eintrittsschwelle	Neu: die Altersvorsorge wird beitragsfrei weitergeführt und führt nicht mehr automatisch zum Austritt aus der Stiftung. Der Austritt wird auf Wunsch der versicherten Person, spätestens mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses abgewickelt.
	14.5	Alterskapitaloption für IV-Rentner	Neu: Wahlrecht: Altersrente oder Alterskapital Bisher war die Kapitaloption nur teilweise möglich
20	20	Meldefristen Pensionierung	Neu kürzere Fristen: Von 3 auf 1 Monate reduziert. Betrifft die vorzeitige, aufgeschobene und die Teilpensionierung. Die ordentliche Pensionierung muss nicht angemeldet werden.
	24	Invaliditätskapital (neue Leistung)	Betrifft IV-Rentner: Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung werden immer ausbezahlt und unterliegen keiner Koordinationsbestimmung gem. Ziffer 34 ff
31.3	32.3	Todesfallkapital	Neu: noch flexiblere Gestaltung hinsichtlich Kaskadenordnung. Die Begünstigtengruppen gem. Ziffer 32.1 lit. a) bis c) können durch schriftliche Erklärung (beliebig) zusammengefasst werden. ! Beachten Sie die Ausführungen auf Seite 2
31.6	32.7	Todesfallkapital	Präzisierung: Das Todesfallkapital entspricht dem per Ende des Todesmonats vorhandenen Altersguthaben, abzüglich....
33.1	34.1 Abs. 2	Koordinationsbestimmungen	Neu Regelung: Einkäufe, zusätzliches Todesfallkapital, IV- und Unfallkapital unterliegen nicht der Koordinationsbestimmung. Diese werden als zusätzliche Kapitalleistung ausgerichtet.
	34.3	Koordinationsbestimmung bei Pensionierung eines Unfall IV-Rentners	Bei Altersrentenbezug darf die maximale Entschädigung das Valideneinkommen nicht überschreiten. Neu: Der darüberliegende Anteil der Altersrente wird als Kapital ausgerichtet
70.4	72.4	Sanierungsmassnahmen	Ergänzung mit noch weiteren möglichen Sanierungsmassnahmen: - freiwilliger Beitrag durch die Firma - Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht



! Beachten Sie die Anpassung unter Ziffer 32.3 bezüglich Ausrichtung des Todesfallkapitals

Falls Sie uns bereits eine Begünstigungsänderung eingereicht haben, ist diese Leistungsverbesserung für Sie sehr wichtig und erfordert gegebenenfalls eine Anpassung Ihrer bestehenden Lösung.

Das Todesfallkapital wird – ohne anderslautende schriftliche Erklärung durch die versicherte Person – nach der Kaskadenordnung gemäss Reglement Ziffer 32.1 ausgerichtet (unveränderte Regelung). Und zwar unabhängig vom Erbrecht nach folgender Kaskadenordnung:

- a) die reglementarisch anspruchsberechtigten Ehegatten und Waisen; *bei Fehlen*
- b) Lebenspartner, die bei der Stiftung als zu begünstigende Person angemeldet sind; *bei Fehlen*
- c) Kinder ohne Waisenrentenanspruch; *bei Fehlen*
- d) Eltern und Geschwister

Bisher konnten mit schriftlicher Erklärung folgende Begünstigtengruppen zusammengefasst werden:

- a) und b); oder *bei Fehlen von b)*
- a) und c)

! Neu: können die Begünstigtengruppen a) bis c) durch eine schriftliche Erklärung beliebig zusammengefasst werden. z.B. auch a) bis c) oder b) und c)

Eine diesbezügliche Erklärung (Formular „Begünstigtenordnung“) muss zu Lebzeiten an die Stiftung eingereicht werden. Ebenfalls muss ein Lebenspartner, im Gegensatz zum Ehepartner, explizit als zu begünstigende Person gemeldet werden.

Nachfolgend zwei Extremfälle zur Veranschaulichung:

Fall 1: Eine versicherte Person ist geschieden oder verwitwet und hat drei Kinder. Eines ist noch in Ausbildung und hat damit im Todesfall Anspruch auf eine Waisenrente (gehört gem. Kaskadenordnung zu lit. a)). Die übrigen Kinder sind nicht mehr in Ausbildung und gehören zur Begünstigtengruppe lit. c), Kinder ohne Waisenrentenanspruch. Ohne anderslautende schriftliche Erklärung erhält im Todesfall das sogenannte Waisenkind das gesamte Todesfallkapital. Die übrigen Kinder gemäss lit. c) erhalten nichts.

Fall 2: Eine versicherte Person ist geschieden oder verwitwet, hat Kinder ohne Waisenrentenanspruch (somit lit. c)) und einen gemeldeten Lebenspartner gemäss lit. b). Ohne anderslautende schriftliche Erklärung erhält im Todesfall der Lebenspartner das gesamte Todesfallkapital.

Das neue Rahmenreglement und die wesentlichen Änderungen sowie das angepasste Formular für die Meldung der Begünstigtenordnung finden Sie ab Januar 2019 auf unserem Online Portal und unserer Homepage oder kann direkt bei der Swissbroke Vorsorgestiftung angefragt werden.

Haben Sie Fragen? Ihr Berater oder die Geschäftsstelle beantworten Ihnen diese gerne.

Swissbroke Vorsorgestiftung
Die Geschäftsstelle

Chur, Dezember 2018